

Da jede Schülerin und jeder Schüler zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet ist (Art. 56 Abs. 4 BayEUG), gibt es genaue Bestimmungen, wie die Schule informiert werden muss, wenn man aus zwingendem Grund dem Unterricht fernbleiben muss oder an der Schulveranstaltung nicht teilnehmen kann. Über Änderungen der regelmäßigen Unterrichtszeit werden Schülerinnen und Schüler durch den Vertretungsplan informiert, gegebenenfalls erhalten Sie als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte rechtzeitig Informationen durch Elternschreiben.

Diese Absenzenregelung basiert auf den geltenden Rechtsvorschriften und Beschlüssen der Lehrerkonferenz (Internet-Links: [BayEUG](#), [BaySchO](#), [GSO](#)).

1. Mitteilung bei Erkrankung

Ist eine Schülerin bzw. ein Schüler wegen Erkrankung oder aus sonstigem unvorhersehbarem Grund verhindert, am Unterricht oder an einer verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, muss die Schule **vor** der ersten Unterrichtsstunde (**bis spätestens 7.45 Uhr**) **benachrichtigt** werden (§ 20 Abs. 1 BaySchO).

Die Krankmeldung soll **bevorzugt über den WebUntis-Elternzugang** vorgenommen werden, Sie können Ihr Kind aber auch telefonisch (09122/6905-0) oder per FAX (09122/6905-55) krankmelden. Liegt ein anderer wichtiger Grund vor (z.B. ein plötzlicher Arzttermin oder ein Trauerfall), bitten wir um persönliche, also **telefonische** Benachrichtigung. Geben Sie bitte den zu erwartenden **Zeitraum der Erkrankung** an oder benachrichtigen Sie an Folgetagen das Sekretariat **jeweils erneut**.

Bitte beachten Sie: die WebUntis-Meldung kann nur für Krankmeldungen genutzt werden, nicht für Unterrichtsbefreiungen während des Schultages (siehe Punkt 3).

2. Schriftliche Entschuldigung

Wurde die Krankmeldung über WebUntis vorgenommen, muss keine weitere schriftliche Entschuldigung erfolgen. Erziehungsberechtigte minderjähriger Schülerinnen und Schüler müssen dafür Sorge tragen, dass der Elternzugang nicht von ihren Kindern verwendet werden kann.

Alle Abwesenheiten, die nicht über WebUntis gemeldet wurden, müssen schriftlich entschuldigt werden. Die schriftliche Entschuldigung muss spätestens am zweiten Tag nach Wiedererscheinen dem Klassenleiter bzw. der Klassenleiterin (Klassen 5 bis 11) oder dem Sekretariat (Kursphase der Oberstufe) vorgelegt werden. Auf der Homepage des AKG liegt ein Formular „Entschuldigung.pdf“ zum Download bereit.

3. Befreiung bei Erkrankung während des Unterrichtstages

Bei Erkrankung **im Laufe des Unterrichtstages** muss sich der Schüler bzw. die Schülerin **vor Verlassen der Schule** im Sekretariat eine **Unterrichtsbefreiung** ausstellen lassen. Ab Jahrgangsstufe 10 muss die Unterrichtsbefreiung zusätzlich von Herrn Wawrzynek (Raum H11a) genehmigt werden.

Bei Unterrichtsbefreiungen ist eine schriftliche Entschuldigung erforderlich. Sie kann im WebUntis-Elternzugang bei der vermerkten Absenz ausgedruckt werden. Dauert die Abwesenheit weitere Tage, muss eine weitere Krankmeldung folgen (siehe 1., 2.).

4. Beurlaubung (BaySchO §20 Abs. 3)

Ist ein zwingender Grund für eine Abwesenheit vom Unterricht **bereits vorher bekannt**, z.B. ein unausweichlicher Arzttermin, muss ein **schriftlicher Antrag** auf Unterrichtsbefreiung („Beurlaubung“) an die Schule gestellt werden. Hierbei gilt für eintägige Beurlaubungen eine **Frist** von mindestens **drei Schultagen** (Vorlage bei Herrn Wawrzynek), bei mehrtägigen Befreiungen eine Frist von **einer Schulwoche** (Vorlage bei Herrn Pinzner).

Vermeiden Sie bitte Arztbesuche Ihres Kindes in der Unterrichtskernzeit oder an Tagen, an denen Schulaufgaben, Kurzarbeiten oder das Halten eines Referats angekündigt sind. Nutzen Sie bitte unseren Vordruck, der auf der Homepage des AKG bereitsteht. Der vorgelegte Antrag bedarf der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten oder des bzw. der volljährigen Schülers bzw. Schülerin.

5. Beurlaubung aus religiösen Gründen

5a. Feiertage anderer Religionen

Schülerinnen und Schüler jüdischen, orthodoxen oder muslimischen Glaubens können an hohen Feiertagen vom Unterricht beurlaubt werden. Dies muss der Schule gegenüber nicht besonders begründet werden, jedoch muss die Schule **zu Beginn des Schuljahres** die Abwesenheit informiert werden, ob die jeweiligen Feiertage in Anspruch genommen werden. Beurlaubungsfähige Feiertage findet man auf der Homepage der Schule, basierend auf der entsprechenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ohne Gewähr).

5b. Nachbereitungsveranstaltungen einer Konfirmation, Firmung usw.

Auf Antrag gewährt die Schulleitung gemäß §20 Abs. 3 BaySchO am Tag nach großen religiösen Feiern (Konfirmation, Firmung) Befreiung vom Unterricht, falls eine Nachbereitungsveranstaltung stattfindet. Der Antrag muss zusammen mit einer Bestätigung des Pfarramts fristgerecht (drei Tage im Voraus) vorgelegt werden.

6. Weiteres

Zuspätkommen. Erscheint eine Schülerin oder ein Schüler zu spät zum Unterricht, so muss zuerst das Sekretariat aufgesucht werden, dort erhält man eine Bestätigung, die dem Lehrer oder der Lehrerin der ersten Stunde vorgelegt wird und die im Klassenbuch abgelegt wird.

Volljährige Schülerinnen und Schüler erhalten in ihrem eigenen WebUntis-Zugang die Krankmeldefunktion. Nur auf Antrag sperren wir die Elternzugänge volljähriger Schülerinnen und Schüler.

Nutzung des Elternzugangs durch ihre Kinder. Eltern müssen dafür sorgen, dass ihr WebUntis-Zugang nur durch sie selbst genutzt werden kann. Er darf nicht als zusätzliches Profil in der Untis-App der Kinder eingerichtet werden.

Häufige Bitte um Unterrichtsbefreiungen. Bei Häufungen von kurzfristigen Erkrankungen oder Befreiungen aus dem Unterricht und wenn Zweifel an der Erkrankung bestehen, kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden (§ 20 Abs. 2 BaySchO).

Ersatzprüfungen bei häufiger Abwesenheit. Wenn häufige Absenzen in einzelnen Fächern dazu führen, dass die Zahl der kleinen Leistungsnachweise nicht ausreicht, kann eine mündliche bzw. schriftliche Ersatzprüfung angesetzt werden (§27 Abs. 2 GSO).

Unentschuldigtes Fehlen bei angekündigten Leistungsnachweisen. In diesem Fall wird gem. §26 Abs. 4 GSO die Note „ungenügend“ erteilt.

September 2023, H. Pinzner, OStD, Schulleiter